

Handwerkskammerbeitrag 2021

vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 20.10.2020, Aktenzeichen 4233.44/145 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Die Vollversammlung beschließt anlässlich ihrer Sitzung am 05.10.2020 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und 113 HwO die Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages für das Jahr 2021 wie folgt:

1. Erhebungsgrundlage für den Handwerkskammerbeitrag 2021

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2018. Dieser ergibt sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes, wenn für das Jahr 2018 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde. Andernfalls wird ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt einheitlich für alle Betriebe € 190,-.

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag:

Für juristische Personen und GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird ein Zuschlag erhoben.

Der Zuschlag beträgt **0,53 %** der Erhebungsgrundlage.

Der Zuschlag beträgt mindestens **€ 300,-** und höchstens **€ 570,-**

4. Zusatzbeitrag:

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben.

Der Zusatzbeitrag beträgt **1,53 %** der Erhebungsgrundlage.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer juristische Personen und GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG) erhalten auf den Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2018 einen **Freibetrag in Höhe € 18.400,-**.

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nichthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag/Gewinn 2018 nach Abzug eines eventuellen Freibetrages als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage in Höhe von € 130.450,-.

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 20.10.2020, Aktenzeichen 4233.44/145 genehmigt, am 11.01.2021 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 12. Januar 2021

Präsident
gez. Werner Rottler

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung erfolgte am 26.03.2021